



**Entgeltregelung für Verpflegung, Unterkunft,  
Raumüberlassung u. a.  
im Aus- und Fortbildungszentrum  
Königs Wusterhausen**

**Fachhochschule für Fi-  
nanzen,  
Landesfinanzschule,  
Fortbildungszentrum der  
Finanzverwaltung,  
Justizakademie,  
Landesakademie für öf-  
fentliche Verwaltung**

im Aus- und Fortbildungszentrum  
Königs Wusterhausen  
Gesch.Z.: VV 2744-ZV

Rechtsgrundlage dieser Entgeltregelung sind das Bundesreisekostengesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Reisekostengesetz, die Brandenburgische Trennungsgeldverordnung, das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland vom 11.08.2005 in der aktuellen Fassung, das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) in der aktuellen Fassung, das Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 in der gültigen Fassung, die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen und für Europa (GebOMdFE) vom 25. März 2020 in der aktuellen Fassung, die Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales - GebOMIK) vom 21. Juli 2010 in der aktuellen Fassung sowie die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg mit Verwaltungsvorschriften (LHO, VV-LHO).

**1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) und Auszubildende**

**1.1 Anwärterinnen und Anwärter des Landes Brandenburg**

Für Anwärterinnen und Anwärter des Landes Brandenburg, die an die Fachhochschule für Finanzen (FHF), Landesfinanzschule (LFS), Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV) oder Justizakademie (JAK) abgeordnet sind, und die ihre reguläre Ausbildung im AFZ KW absolvieren, gelten die Regelungen des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) in der jeweils geltenden Fassung.

**1.2 Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende anderer Gebietskörperschaften**

Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende anderer Gebietskörperschaften, die an die FHF oder LFS abgeordnet sind, zahlen für Verpflegung das Entgelt nach Ziffer 5.1.3 und für Übernachtungen das Entgelt nach Ziffern 5.2 bzw. 5.3.



### 1.3 Auszubildende des Landes Brandenburg

Auszubildende des Landes Brandenburg, die an Ausbildungsmaßnahmen der FHF, LFS, LAkÖV, JAK oder dem Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung (FBZ) im Sinne des § 10 TVA-L BBiG teilnehmen, werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt.

## 2. Bedienstete des Landes Brandenburg

- 2.1 Bediensteten, die im Rahmen von Fortbildungen zu eintägigen Lehrgängen der Fachhochschule für Finanzen (FHF), Landesfinanzschule (LFS), Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAkÖV), Justizakademie (JAK) oder des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung (FBZ) abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt (im Regelfall Mittagsverpflegung).
- 2.2 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu zweitägigen Lehrgängen an die in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Bediensteten, die mit Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen freier Kapazitäten auch die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- 2.3 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen an die in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen mit Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, werden für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) unentgeltlich bereitgestellt, sofern sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist.
- 2.4 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen an die in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, können für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (sofern freie Kapazitäten vorhanden) gegen Entgelt nach Ziffern 5.1.1 bzw. 5.2 oder 5.3 in Anspruch nehmen. Gleiches gilt bei Abordnungen mit Anspruch auf Trennungsgeld, wenn den Bediensteten die tägliche Rückkehr zuzumuten ist oder sie täglich zum Wohnort zurückkehren.
- 2.5 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu Lehrgängen an die in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, wenn die Übernachtung aus dienstlichem Interesse zur Erreichung des Seminarerfolgs ausdrücklich angeordnet wurde.

- 2.6 Dienstreisende, die acht Stunden und mehr von ihrer Wohnung und Dienststätte abwesend sind, wird Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt; bei mehrtägigen Dienstreisen wird in diesen Fällen für notwendige Übernachtungen auch Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.  
Bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Abwesenheit von der Wohnung und Dienststätte kann Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.1 bereitgestellt werden.
- 2.7 Bedienstete, die im Rahmen von Veranstaltungen anderer Einrichtungen/Behörden/Landesbetriebe (außer den in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen), die freie räumliche Kapazitäten der Liegenschaft nutzen, bzw. zu Zusatzveranstaltungen außerhalb der Jahresprogrammangebote abgeordnet sind, wird grundsätzlich Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.1 und Unterkunft gegen Entgelt nach Ziffern 5.2 und 5.3 bereitgestellt.
- 2.8 Bediensteten, die in Nebentätigkeit als Dozierende an den in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen tätig sind, wird grundsätzlich Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.1 und Unterkunft gegen Entgelt nach Ziffern 5.2 und 5.3 bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann die Dienststellenleitung des jeweiligen Veranstalters die Übernachtung der Dozierenden als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit den Dozierenden vereinbaren, dass Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.9 Bediensteten, die im Hauptamt bzw. unter Honorarverzicht als Dozierende an den in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen tätig sind (außer hauptamtliche Dozierende von FHF, LFS, FBZ, LAKöV und JAK), wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

### 3. Sonstige Personen

- 3.1 Sonstigen, nicht unter Abschnitt 1 oder 2 erfassten Personen, wird Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.1 und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) nach Ziffern 5.2 und 5.3 bereitgestellt.
- 3.2 Sonstigen Personen, die als Dozierende tätig sind, werden grundsätzlich Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.1 und Unterkunft gegen Entgelt nach Ziffern 5.2 und 5.3 bereitgestellt. Ausnahmsweise kann die Dienststellenleitung des jeweiligen Veranstalters die Übernachtung des Dozierenden als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit den Dozierenden vereinbaren, dass Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Sonstigen Personen, die im Hauptamt bzw. unter Honorarverzicht als Dozierende an den in Ziff. 2.1 genannten Einrichtungen tätig sind, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

#### 4. Kinder von Aus- und Fortbildungsteilnehmenden

Bei Kindern von Aus- und Fortbildungsteilnehmenden richtet sich das Entgelt für Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 5.1.3. Unterkunft wird im Rahmen der Möglichkeiten im Zimmer der Eltern unentgeltlich gewährt.

#### 5. Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung gestellt, einschließlich der Wochenenden bei mehrwöchigen Lehrgängen.

Verpflegung wird jeweils in der Zeit von Montag (Frühstück) bis Freitag (Mittagessen) zur Verfügung gestellt.

Um die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung und/oder Unterkunft in Anspruch zu nehmen, ist die für den Reisenden hinterlegte Karte in der Anmeldung des AFZ KW in Empfang zu nehmen.

Eine nicht in Empfang genommene Karte bzw. eine Nichtbeanspruchung von Unterkunft und Verpflegung führt nicht zu einer höheren Reisekostenerstattung.

Für die erhaltene Verpflegung und Unterkunft im AFZ KW sind die folgenden Entgeltsätze (Bruttowerte) zu entrichten:

##### 5.1 Das Entgelt für Verpflegung beträgt:

##### 5.1.1 Der Verpflegungssatz beträgt für den Regelfall:

- Frühstück (Buffet)	11,51 €
- Mittagessen (Tellergericht)	4,51 – 6,50 €
zzgl. je Beanspruchung:	
0,2l Kaltgetränk	0,56 €
kleiner Salat	2,22 €
Vor-Suppe	1,67 €
Dessert	1,67 €
- Abendessen (Buffet)	13,49 €

Fortbildungsteilnehmende mit Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung erhalten die Tellergerichte 1 und 2 zzgl. der 3 Komponenten Kaltgetränk, kleiner Salat und Vor-Suppe/Dessert unentgeltlich. Bei Inanspruchnahme anderer Gerichte bzw. mehr als 3 Komponenten ist der Mehrpreis selbst zu tragen.

##### 5.1.2 Der Verpflegungssatz beträgt für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Auszubildende des Landes Brandenburg:

- Frühstück max.	2,10 €
- Mittagessen max.	4,20 €
- Abendessen max.	4,20 €

Der Preis des Mittagessens gilt für die Tellergerichte 1 und 2 einschließlich 2 Komponenten Kaltgetränk und kleiner Salat/Vor-Suppe/Dessert. Bei Inanspruchnahme anderer Gerichte bzw. mehr als 2 Komponenten ist der Mehrpreis selbst zu tragen.

**5.1.3** Der Verpflegungssatz beträgt für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Auszubildende anderer Länder und des Bundes:

- Frühstück (Buffet)	11,51 €
- Mittagessen (Tellergericht)	4,51 – 6,50 €
zzgl. je Beanspruchung:	
0,2l Kaltgetränk	0,56 €
kleiner Salat	2,22 €
Vor-Suppe	1,67 €
Dessert	1,67 €
- Abendessen (Buffet)	13,49 €

**5.2** Das Entgelt für eine Übernachtung bei tageweiser Überlassung beträgt pro Nacht:

Häuser 1 – 3      24,00 € (EZ)  
                         52,00 € (DZ)

Haus 5              31,00 € (EZ)

Häuser 7 – 8      Hier erfolgt grundsätzlich nur eine längerfristige Überlassung von Unterkünften. Sollte ausnahmsweise eine tageweise Überlassung erforderlich sein, beträgt das Entgelt für eine Übernachtung 29,00 €.

Mitübernachtende Gäste in Einzelzimmern zahlen den halben Übernachtungspreis.

**5.3** Das Entgelt für eine Übernachtung bei längerfristiger Überlassung beträgt monatlich:

Einzelzimmer in den Häusern 1 – 3	300,00 €
Einzelzimmer im Haus 5	450,00 €
Einzelzimmer in den Häusern 7 – 8	410,00 €
Dozentenzimmer in den Häusern 1 – 3	890,00 €

Die Kosten für die Übernachtung von Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Auszubildende des Landes Brandenburg richten sich nach dem aktuellen maßgeblichen Sachbezugswert gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung, sie betragen für das Jahr 2024 somit 194,60 €.

**6.** Das Entgelt (Bruttowerte) für eine Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte beträgt einschl. Nebenkosten pro Tag:

Gruppenraum (bis 10 Personen)	55,00 €
Clubraum geteilt (bis 10 Personen)	90,00 €
Clubraum 1 + 2 (bis 20 Personen)	180,00 €
Seminarraum (bis 24 Personen)	110,00 €

Tagungsraum/ Lehrsaal (bis 35 Pers.)	150,00 - 330,00 €
kl. Hörsaal (bis 120 Personen)	285,00 €
Sportraum	415,00 € (50,00 € pro Stunde)
Audimax (140 Personen)	240,00 €
gr. Mehrzwecksaal (bis 380 Personen)	535,00 €

Die Überlassung der Seminar- und Unterrichtsräume zu Aus- und Fortbildungszwecken an Einrichtungen, Behörden und Landesbetriebe der Landesverwaltung Brandenburg ist je nach Verfügbarkeit unentgeltlich.

## 7. Gebühren-/Entgeltsätze:

Für Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sowie die Anfertigung von Zweitschriften, Kopien und Ausdrucken und die Bearbeitung von Rechtsbehelfen richten sich die Kosten nach der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen und für Europa (GebOMdFE) vom 25. März 2020.

### Entgeltsätze für selbstangefertigte Kopien/Drucke (Bruttowerte):

je DIN-A4-Seite (s/w)	0,50 €
je DIN-A4-Seite(farbig)	1,50 €

### Sonstiges

fristgerechte Entleiherung von Schriften der Bibliothek	0,00 €
nicht fristgemäße Rückgabe von entliehenen Schriften der Bibliothek (je versäumter Arbeitstag)	1,00 €

## 8. Durchführungsregelungen, In-Kraft-Treten

Abweichungen von festgelegten Grundsätzen und Entgeltsätzen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Änderungen vorgenommen werden.

  
T. Gebauer  
Direktor der Fachhochschule  
für Finanzen,  
Leiter der Landesfinanzschule,  
Leiter des Fortbildungszentrums  
der Finanzverwaltung

  
Dr. H. Kruse  
Leiter der  
Justizakademie

  
J. Klingemann  
Leiterin der Landesakademie  
für öffentliche Verwaltung,  
Leiterin des Staatlichen  
Prüfungsamtes für  
Verwaltungslaufbahnen